

5

Für Wien

Steuerpolitik – Wünsche der Wirtschaft für
diese und die nächste Legislaturperiode

INHALTSVERZEICHNIS:

1	Vereinfachung des Steuersystems	5
2.	Ablehnung neuer Vermögenssteuern.....	6
3.	Stärkung des Eigenkapitals - Eigenkapitaloffensive - kalte Progression	10
4.	Steuerliche Investitionsanreize	15
5.	Optionale Betriebssteuer: Entlastung für den unternehmerischen Mittelstand	18
6.	Senkung der Lohnnebenkosten.....	18
7.	Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge bzw. -aufgabe.....	19
8.	Beseitigung der steuerlichen Diskriminierung von betrieblich genutzten Pkw	20
9.	Besteuerung von geschäftsführenden Gesellschaftern	21
10.	Allgemeine Pauschalierungsregelung für Kleinunternehmer	21
11.	Bildungsprämie	22
12.	Verbesserung/Vereinfachung der steuerlichen Forschungsförderung	22
13.	Verlustrücktrag, vor allem für Gründer	23
14.	Entfall der Verlustvortragsbeschränkung.....	23
15.	Valorisierung verschiedener Grenzbeträge	23
16.	Abschaffung von Bagatellsteuern	24
17.	Einzelabschluss nach IFRS.....	24
18.	Werbeausgabezuwachsprämie.....	24
19.	Steuerliche Absetzbarkeit des Arbeitszimmers	25
20.	Maßnahmen gegen Fachkräftemangel	25
21.	Entbürokratisierung.....	26
22.	Weitere Forderungen	27



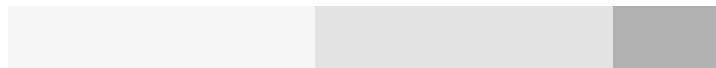
STEUER- POLITIK

Wünsche der Wirtschaft für die für diese und die nächste Legislaturperiode

In der Vergangenheit sind der Wirtschaftskammerorganisation eine Reihe steuerpolitischer Erfolge gelungen. Die Top 16 sind:

1. Tarifreform. Von der Senkung der Tarife bei der Einkommensteuer profitieren rund 330.000 Unternehmer.
2. Abschaffung der Vergnügungssteuer mit 1. Jänner 2017.
3. Abschaffung der Gesellschaftsteuer mit 1. Jänner 2016.
4. Steuerbegünstigung 13. und 14. Gehalt auch für Unternehmer durch Gewinnfreibetrag.
5. Reduzierung der Sperrfrist für neuerliche Gründungen im Rahmen des Neugründungsförderungsgesetzes von 15 auf 5 Jahre mit 1. Jänner 2016.
6. Abschaffung der Kreditvertragsgebühr.
7. Entfall der Verlustverrechnungs- und Vortragsgrenze im Einkommensteuergesetz.
8. „GmbH Neu“ bleibt als Gründungserleichterung aufrecht. Das bedeutet, dass Neugründungen weiterhin mit einem Stammkapital von 10.000,00 Euro möglich sind. Das Stammkapital muss spätestens nach 10 Jahren auf 35.000,00 Euro aufgestockt werden. Ebenso bleibt es bei einer Reduktion der Mindest-KöSt in den ersten 10 Jahren.
9. Lohnnebenkostensenkung . Der Beitrag zur Allgemeinen Unfallversicherung (AUVA) wurde mit Juli 2014 um 0,1 Prozentpunkte gesenkt, der Beitrag zum Insolvenzentgeltfonds mit Jänner 2015 ebenfalls um 0,1 Prozentpunkte und beträgt nach einer weiteren Senkung um 0,1 % nunmehr 0,35 %. 2017 werden die Arbeitgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) um 0,4 Prozentpunkte und 2018 um weitere 0,2 Prozentpunkte gesenkt. In Summe sinken die Lohnnebenkosten für heimische Unternehmen bis 2018 um fast 1 Mrd. Euro.

Weiters konnte die Einführung eines ermäßigten Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeitrages für die gesamte Lehrdauer jener Lehrverhältnisse erreicht werden, die ab dem 1.1.2016 beginnen. Der neue Krankenversicherungsbeitrag beträgt 3,35 % statt 7,65 % für alle anderen Arbeitnehmer. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag für Lehrlinge beträgt nunmehr maximal 2,4 % statt höchstens 6 % für die übrigen Arbeitnehmer.
10. Verlängerung des Handwerkerbonus.
11. Erhöhung der Wertschwelle zur Ausstellung von Kleinbetragsrechnungen von 150,00 Euro auf 400,00 Euro.
12. Erhöhung der Steuerbefreiung von Mitarbeiter-Rabatten von 500,00 auf 1.000,00 Euro.



13. Verhinderung teurer Steuerideen: Vermögenssteuern, Wertschöpfungsabgabe, Strafsteuer auf Überstunden, Körperschaftsteuererhöhung, Grundsteuererhöhung, Abwehr der Wiener Alkoholsondersteuer etc.
14. Auslandsmontagen weiterhin steuerlich begünstigt.
15. Vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen bis 100.000,00 Euro Jahresumsatz möglich.
16. Erhöhung der Forschungsprämie ab dem Jahr 2016 von 10% auf 12%

Weiters wird die Ankündigung der Bundesregierung begrüßt, die Forderung der Wirtschaftskammer Wien nach einer Investitionszuwachsprämie umzusetzen. Demnach soll der Investitionszuwachs gestaffelt nach der Anzahl der Mitarbeiter mit einer Prämie von 15 % bzw. 10 % gefördert werden. Die Abwicklung der Förderung soll nach dem Prinzip eines one-stop-shop durch das Austria Wirtschaftsservice erfolgen.

Obwohl die Wirtschaftskammerorganisation in den letzten Jahren einiges erreicht hat, bleibt dennoch für die Interessenvertretung der österreichischen Wirtschaft vieles zu tun.

Mit den nachstehenden Forderungen wollen wir weiter an einer Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen arbeiten. Jetzt, in einer Phase, in der eine nachhaltige Budgetkonsolidierung im Vordergrund steht, gilt es, kluge steuerpolitische Impulse zu setzen, um das Wirtschaftswachstum weiter zu unterstützen. Um die Erfolgsaussichten der Budgetkonsolidierung zu erhöhen, gibt die Wirtschaftskammer Wien Ausgabenkürzungen gegenüber Steuererhöhungen den Vorzug; dies nicht zuletzt deshalb, weil die Abgabenbelastung in Österreich mit rund 44 % des BIP überdurchschnittlich hoch ist und die öffentlichen Ausgaben während der Wirtschaftskrise beträchtlich ausgeweitet worden sind.

FORDERUNGS- PROGRAMM

1. VEREINFACHUNG DES STEUERSYSTEMS

Durch die Steuerreform 2014/2015 kam es zu einer Tarifsenkung in der Einkommensteuer im Ausmaß von rund 5 Mrd. Euro. So beträgt der Eingangssteuersatz ab 1.1.2016 statt 36,5 % nur noch 25 %. Die Grenze für den 50-Prozent-Steuersatz steigt von 60.000,00 auf 90.000,00 Euro. Zugleich wurde ein neuer Spitzensteuersatz von 55 % ab 1 Mio. Euro Jahreseinkommen eingeführt. Von dieser Tarifsenkung profitieren knapp 330.000 Unternehmer.

Die in Österreich vergleichsweise hohe Abgabenquote konnte dadurch etwas eingedämmt werden. Beim Thema Steuervereinfachung konnten jedoch keine Fortschritte erzielt werden. Von der Steuerberechnung „auf einem Bierdeckel“ ist Österreich meilenweit entfernt. Im Gegenteil: in letzter Zeit haben die Erklärungspflichten weiter zugenommen. Für das Ausfüllen des Formulars E6 (Feststellungserklärung für Personengesellschaften) ist mittlerweile eine 27 Seiten umfassende Ausfüllhilfe von Nöten.

Vor diesem Hintergrund kann es nicht verwundern, dass dem Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Wien bereits seit Jahren die Vereinfachung des Steuersystems ein besonderes Anliegen ist. Ein österreichischer Steuerkonvent, der sich neben den bundesgesetzlichen Steuervorschriften auch jener der Länder widmen sollte, könnte Ideen zur Vereinfachung des Systems erarbeiten. Es dürften keinesfalls die verschiedenen Steuern isoliert diskutiert werden, sondern braucht die Reform einen ganzheitlichen, an den bestehenden Strukturdefiziten des österreichischen Abgabensystems anknüpfenden Ansatz. Die Umsetzung wäre ein Meilenstein für Österreich im intensiven internationalen Steuerstandortwettbewerb. Im Rahmen einer Neukodifizierung des

Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes könnten zahlreiche Vereinfachungsschritte gesetzt werden, wie zum Beispiel: Entrümpelung der Übergangsbestimmungen (§ 124 b EStG beinhaltet 310 Übergangsbestimmungen!), übersichtlicher Aufbau und verständlichere Formulierung des Gesetzestextes, Reduzierung der sieben Einkunftsarten im EStG etc.

Nachdrücklich gefordert werden müssen auch Verbesserungen bei der Steuerlegistik und der Berechenbarkeit und Verlässlichkeit des österreichischen Steuersystems insgesamt. Es darf nicht sein, dass bei Gesetzesänderungen die Umsetzungsvorschriften erst lange nach Inkrafttreten des zugrunde liegenden Gesetzes veröffentlicht werden und die Steuerpflichtigen bei der Anwendung der neuen Vorschriften vom Gesetzgeber derart im Stich gelassen werden. Dies bedeutet für die Betriebe und ihre Mitarbeiter eine enorme Rechtsunsicherheit, die nicht vertretbar ist. Ein Beispiel von vielen ist die überstürzte Einführung der Registrierkassenpflicht. Die österreichische Finanzverwaltung hat sich mit der Unterstützung der Unternehmen durch Verordnungen und erklärende Richtlinien für die Umsetzung viel zu lange Zeit gelassen und sind auch durch diese bei weitem nicht alle auftretenden Fragen abschließend geklärt.

Besonders nachteilig für die Standortqualität erweisen sich auch unerwartete Steuernachzahlungen nach Betriebsprüfungen oder lange Bearbeitungszeiten bei der Erteilung steuerrelevanter Auskunftsbeseide.

Mit einer Ausweitung von Pauschalierungsmodellen (siehe auch Punkt 10) könnte ein erster wichtiger Schritt zur Vereinfachung des Steuersystems gesetzt werden.

2. ABLEHNUNG NEUER VERMÖGENS- STEUERN

Die Wirtschaftskammer Wien spricht sich gegen neue Vermögenssteuern aus. Die ständigen Rufe nach neuen oder höheren Steuern schaden dem Wirtschaftsstandort Österreich. Dies gilt auch für die redundanten Forderungen nach zusätzlichen Vermögenssteuern oder Reichensteuern. Neben der ohnedies sehr hohen, ja grenzwertigen Abgabenquote in Österreich sprechen folgende gewichtige Gründe gegen eine neue Vermögensbesteuerung:

- Bereits der Vermögensaufbau ist in Österreich durch hohe Einkommensteuern stark belastet; es gibt keine Rechtfertigung für eine zusätzliche Belastung des Bestands.
- Sie würde keinen Unterschied machen, ob das Vermögen einen Ertrag abwirft oder nicht; insofern käme es also zu einer Substanzbesteuerung, die einer schrittweisen Enteignung gleichkommt. Sie wäre auch bei Scheingewinnen (die aufgrund der Inflation entstehen) zu zahlen.
- Sie ist extrem verwaltungsaufwendig; alle Vermögenswerte (Immobilien, Wertpapiere, Versicherungswerte, Kunstgegenstände, Schmuck, Münzen, etc.) müssten zunächst ermittelt und sodann einer Bewertung unterzogen werden. Sie stellt ein Bürokratiemonster dar: damit dem Staat 1 Euro bleibt, müssen zwischen 1,30 Euro und 2,00 Euro eingehoben werden.
- Für Unternehmen müsste eine Vermögenssteuer ohnedies rigoros abgelehnt werden, denn sie entfaltet je nach Vermögensstruk-

tur, Überwälzbarkeit und Rendite eine völlig undifferenzierte Belastungswirkung. Zudem müssten Vermögenssteuern oft aus der Substanz der Betriebe bezahlt werden – dies behindert den Aufbau von Eigenkapital, das in Krisensituationen überlebenswichtig ist. Eine zusätzliche Eigentumssteuer von 0,5 % entspricht einer KEST-Erhöhung von mindestens 10 Prozentpunkten auf 37,5 %. Das bedeutet für Unternehmen eine geringere Nettorendite und höhere Finanzierungskosten.

- Sie wäre nur bedingt treffsicher, denn durch eine bloße Wohnsitzverlegung ins Ausland könnte die Steuer leicht umgangen werden.
- Im internationalen Steuer-Ranking würde Österreich seine Wettbewerbsfähigkeit verlieren, weil abgesehen von Frankreich kein Land innerhalb der EU eine vergleichbare Steuer einhebt; ihre Einführung wäre außerdem ein fiskalpolitischer Rückschritt, weil allgemeine Vermögenssteuern in Österreich 1993 abgeschafft worden sind. Außerdem bestimmt ja § 1 Abs. 2 Endbesteuerungsgesetz, dass durch den KEST-Abzug auch die Vermögenssteuer als abgegolten gilt.
- Vermögenssteuern mindern das Wachstum. Eine Milliarde an zusätzlicher Steuerbelastung würde einen BIP-Rückgang von 0,65 % verursachen. Folgen sind weniger Ersparnisse, weniger Erwerbsbeteiligungen, weniger Investitionen und Innovation und eine Bedrohung für unseren Wohlstand.
- Sie bringt weniger Fairness, da sie nicht nur Reiche, sondern auch den Mittelstand trifft.
- Das oft angeführte Argument der Verteilungsgerechtigkeit als Grundlage für die Forderung nach zusätzlichen „Reichen-

steuern“ (als Vielverdiener gelten bereits Personen mit einem Jahreseinkommen über 60.000,00 Euro) ist anhand der Lohn- und Einkommensteuerstatistik nicht haltbar. So zahlen 32 % der erfassten Personen in Österreich überhaupt keine Lohn- und Einkommensteuer; hingegen zahlen rund 6,5 % der Österreicher (Einkommen von mehr als 100.000,00 Euro) rund 41 % des Steueraufkommens (Einkommensteuerstatistik 2013 der Statistik Austria). Die Lohn- und Einkommensteuer sind daher Reichensteuern mit erheblichen Umverteilungswirkungen.

- Österreich ist schon jetzt Umverteilungsweltmeister: In Österreich, ebenso wie in Deutschland und der Schweiz, haben die reichsten 10 % der Bevölkerung ein in etwa siebenmal so hohes Einkommen wie die ärmsten 10 %, während in den USA beispielsweise das Verhältnis neunzehn zu eins beträgt. Diese starke Umverteilung macht Österreich mit einem Anteil der Steuern und Sozialabgaben am BIP von rund 44 % zu einem Hochsteuerland.

Im Stabilitätsgesetz 2012 ist darüber hinaus ein Solidarbeitrag für Besserverdienende eingeführt worden – einerseits durch eine Solidarabgabe für Angestellte (die begünstigte Besteuerung mit dem festen Steuersatz von 6 % steht bei hohen Bezügen nicht mehr voll zu), andererseits durch die Reduzierung des Gewinnfreibetrages für Unternehmer. Durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde die Solidarabgabe sogar auf unbestimmte Zeit beschlossen.

Ferner wurde im Zuge der Steuerreform 2015/2016 der KEST- Satz von 25 % auf 27,5 % (ausgenommen Zinserträge aus Sparbüchern und Girokonten), die Immobilienertragsteuer von 25 % auf 30 %, sowie der Höchststeuersatz in der Einkommensteuer von 50 % auf 55 % angehoben.

Damit ist die Umverteilungswirkung zusätzlich dynamisiert.

Zusammengefasst

Die Wirtschaftskammer Wien sagt ein klares Nein zu Vermögenssteuern. Die Einkommensteuer wird unter anderem vom Prinzip der persönlichen Leistungsfähigkeit getragen. Diese Leistungsfähigkeit drückt sich durch das Erzielen von Einkommen aus, das der Einkommensbesteuerung unterworfen wird. Eine zusätzliche Vermögensbesteuerung widerspricht jedoch dem Leistungsfähigkeitsprinzip, in dem es die bereits versteuerte Substanz einer erneuten Besteuerung unterwirft.

Gerade Vermögenssteuern hätten existenzgefährdende Wirkungen auf Unternehmen, vor allem bei Klein- und Mittelunternehmen. Eine Vermögenssteuer bei Betrieben würde zudem bei deren Eigenkapitalausstattung ansetzen – was Unternehmen, die eigenkapitalmäßig vorgesorgt haben, bestrafen und alle Initiativen für eine höhere Krisenresistenz der österreichischen Wirtschaft konterkarieren würde.

Nicht zu vernachlässigen ist auch der hohe Verwaltungsaufwand, der die Einführung von Vermögenssteuern mit sich bringt. Die Ermittlung und Bewertung der Vermögenswerte bedeutet einen enormen Aufwand, der in Anbetracht der Forderung nach einer Verwaltungsvereinfachung und einem Abbau

der Bürokratie nicht gerechtfertigt werden kann. Die Wirtschaft braucht eine Stärkung der Eigenkapitalausstattung und keine neuen Steuern.

- **Ablehnung Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer**

Ebenso wie die Vermögenssteuer ist auch eine Erbschaftssteuer abzulehnen. Von einer derartigen Steuer wären bei einem Freibetrag in Höhe von 1 Mio. Euro etwa 80 KMUs pro Jahr in Österreich (davon etwa 20 Wiener KMUs) betroffen. Bei einem Freibetrag von 150.000,00 Euro sind jedes Jahr 270 KMUs (davon etwa 70 KMUs in Wien) erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig.

Die Steuerbelastung ist in diesen Fällen betragsmäßig sehr relevant. Die Erbschafts- oder Schenkungssteuer in einem durchschnittlichen Wiener KMU würde zwischen 280.000,00 Euro und 532.000,00 Euro (je nach Freibetrag) liegen.

Es versteht sich von selbst, dass durch eine solche Steuer die Unternehmensnachfolge deutlich erschwert würde. Gerade in der heiklen Phase der Unternehmensübertragung sollten vorteilhafte Rahmenbedingungen herrschen, um diesen Vorgang zu erleichtern und die Arbeitsplätze zu sichern.

- **Ablehnung einer Wertschöpfungsabgabe**

Seit dem Sommer 2016 wird die Umsetzung einer alten Idee, der Wertschöpfungsabgabe (auch Maschinensteuer genannt) diskutiert. Hintergrund dieser von einigen Institutionen

geforderten Wertschöpfungsabgabe ist der Wandel in der Arbeitswelt - Stichwort Digitalisierung, Industrie 4.0.

Derzeit wird der österreichische Sozialstaat großteils durch Abgaben auf die Lohnsumme finanziert.

Durch den technologischen Wandel befürchtet man Jobverluste und daraus folgend eine Schmälerung der Lohnsumme und damit der Finanzierungsbasis für den Sozialstaat. Zur Lukrierung zusätzlicher Einnahmen bzw. um die Abgaben auf die Lohnsumme zu reduzieren, soll eine Wertschöpfungsabgabe eingeführt werden.

Eine Wertschöpfungsabgabe besteuert die Wertschöpfung eines Unternehmens. Die Bemessungsgrundlage ist je nach Konzept unterschiedlich, umfasst aber grundsätzlich Lohnsumme, Abschreibungen, Gewinne, Fremdkapitalzinsen, Mieten, Pachten sowie Steuern.

Das Ziel, die Abgabenlast auf die Lohnsumme zu reduzieren, ist richtig. Dazu braucht es aber keine neuen Steuern, sondern Sparsamkeit und Reformen. Dies zeigt uns auch der internationale Vergleich: Der österreichische Staat gab 2015 51,7 % des Bruttonationalprodukts aus, die EU im Schnitt 47,4 %, Deutschland 43,9 %, die Schweiz 33,7 %.

Eine Wertschöpfungsabgabe schadet der Wirtschaft:

1. Neugründer: Sie brauchen Fremdfinanzierung, die durch die Wertschöpfungsabgabe teurer wird.
2. EPU und KMU: Die Wertschöpfungsabgabe belastet den Unternehmerlohn, der umso stärker ins Gewicht fällt, je kleiner das Unternehmen ist.
3. Kapitalintensive Unternehmen: Gerade die Industrie schafft hochwertige Jobs. Die Wertschöpfungsabgabe belastet sie und hindert sie daran, zu investieren und so Jobs zu schaffen.
4. Innovative Unternehmen: Im Zuge der Trends zur Industrie 4.0 und Digitalisierung entstehen qualifizierte Jobs, die durch die Wertschöpfungsabgabe verhindert werden.

Der technologische Fortschritt kostet zwar Jobs, er schafft aber auch neue Arbeitsplätze:

Uns wird die Arbeit nicht ausgehen. Gerade die Digitalisierung bringt viele neue Geschäftsmodelle und Marktchancen. Die Wertschöpfungsabgabe bremst nur, worauf es für alle Branchen für Wachstum und Jobs ankommt: Den technischen Fortschritt und die Produktivität.

Eine Wertschöpfungsabgabe würde nur noch mehr Bürokratie verursachen:

Eine Wertschöpfungsabgabe gibt es nur in Italien und Ungarn. Andere Staaten verzichten aus guten Gründen auf die Einführung einer Wertschöpfungsabgabe: Berechnung, Abfuhr und Kontrollen verursachen nur neue Bürokratie.

Es gibt bereits eine Wertschöpfungsabgabe - die Mehrwertsteuer:

Beide Abgaben zielen auf den im Unternehmen geschaffenen Wert ab. Deutschland hat mit 1.1.2007 die Mehrwertsteuer von 16 % auf 19 % angehoben, aber gleichzeitig den Beitrag zur Arbeitslosenver-

sicherung von 6,5 % auf 4,2 % gesenkt. Das hat der deutschen Wirtschaft mehr Wettbewerbsfähigkeit und neue Arbeitsplätze gebracht. Österreich hat hier keinen Spielraum mehr - die Mehrwertsteuer liegt schon bei 20 %.

Die Wirkung einer Wertschöpfungsabgabe ist nicht erwiesen:

Ungarn verzeichnete eine unter-, Italien eine überdurchschnittliche Arbeitslosenrate.

Eine aktuelle Studie des WIFO (Die Wertschöpfungsabgabe als alternatives Instrument zur Finanzierung der sozialen Sicherung aus österreichischer Perspektive, WIFO Monatsberichte 10/2016) kommt sogar zu dem Ergebnis, dass eine Wertschöpfungsabgabe auf lange Sicht die Investitionen der Unternehmen vermindern, sowie die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum hemmen könnte, wodurch es letztendlich sogar zu einem Rückgang der Nachfrage nach Arbeitskräften kommen würde.

Zu demselben Ergebnis kommt auch eine aktuelle Studie der Agenda Austria, wonach eine Wertschöpfungsabgabe längerfristig negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hätte.

Darüber hinaus weist die WIFO-Studie auch auf die steigende Mobilität von Kapital und Gewinnen hin. Werden Gewinne als Teil der Bemessungsgrundlage herangezogen, so ist zu beachten, dass Gewinne wesentlich stärker gestaltbar sind als die Lohnsumme, auf der die Finanzierung des österreichischen Sozialstaates derzeit beruht. Diese Problematik ist laut der WIFO-Studie insbesondere bei Gewinnen multinationaler Unternehmen gegeben, die aufgrund von Gewinnverschiebungs-

aktivitäten immer schwieriger effektiv zu besteuern sind.

Ferner würde gemäß der genannten Studie der Agenda Austria, die von manchen Institutionen derzeit angedachte Form einer Wertschöpfungsabgabe ihr Ziel, die von der Digitalisierung hauptsächlich betroffenen Branchen zu erfassen, verfehlen. Vielmehr geht die Studie davon aus, dass die Steuer genau jene Unternehmen treffen würde, die wenige Maschinen haben. Danach würden durch eine Wertschöpfungsabgabe kleine Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern, die aber pro Kopf hohe Gewinne verbuchen, am stärksten belastet werden.

Die WIFO- Studie kommt zu der Schlussfolgerung, dass die Belastung des Faktors Arbeit durch Sozialversicherungsbeiträge und sonstige lohnsummenbezogene Steuern und Abgaben aus der Sicht der Beschäftigungs-, Wachstums- und Verteilungspolitik insgesamt zu hoch ist und ein umfassendes Konzept einer Abgabenstrukturreform erforderlich ist, statt der isolierten Diskussion einzelner alternativer Steueroptionen wie der Wertschöpfungsabgabe.

Eine Wertschöpfungsabgabe schadet sohin dem gesamten Standort. Österreich braucht keine neuen Steuern, sondern echte Reformen. Nur so können Abgaben und Lohnnebenkosten sicher sinken. Die allein durch die Diskussion über eine Wertschöpfungsabgabe ausgelöste Verunsicherung hat bereits zu einem Schaden für den Wirtschaftsstandort Österreich geführt.

Die Einführung einer Wertschöpfungsabgabe wird daher strikt abgelehnt.

3. STÄRKUNG DES EIGENKAPITALS - EIGENKAPITALOFFENSIVE - KALTE PROGRESSION

Spätestens seit Basel II ist das Thema Unternehmensfinanzierung im Allgemeinen und die Eigenkapitalausstattung der Betriebe im Speziellen ganz oben auf der Liste der wirtschaftspolitischen Agenda zu finden. Und das zu Recht, haben doch die letzten Jahre gezeigt, dass Liquidität und Solidität darüber entscheiden, ob ein Unternehmen eine krisenhafte Situation bewältigen kann oder nicht.

Durch die Wirtschaftskrise kam es bei vielen Betrieben zum Schrumpfen des Eigenkapitals, was wiederum die Kreditvergabe durch die Banken erschwert.

Eines sei vorweggenommen: das bei weitem wichtigste Instrument für den Aufbau von Eigenkapital ist Gewinnthesaurierung, also das Einbehalten von Gewinnen im Unternehmen. Das ist hinreichend empirisch belegt und durch eine Umfrage von Deloitte aus dem Jahr 2006 eindeutig bestätigt sowie durch eine Untersuchung Ende 2010 untermauert (Eigenkapitalausstattung im Mittelstand: Krisenfest oder krisenanfällig?, veröffentlicht in ZfKE 60 (2012) Zeitschrift für KMU und Entrepreneurship).

Diese Methode bedingt aber eines: nämlich ausreichend Gewinne! Man kann daher postulieren: wem der Aufbau von Eigenkapital ein Anliegen ist, der muss in erster Linie Gewinne ermöglichen! Er muss also für Rahmenbedingungen eintreten, die es Unternehmen erlauben, betriebswirtschaftlich erfolgreich zu agieren. Insofern kann man beim

Thema „bessere Eigenkapitalausstattung“ einen breiten interessenpolitischen Ansatz wählen; schließlich haben ja alle regulatorischen Maßnahmen eine mehr oder weniger starke Auswirkung auf die Höhe des Jahresüberschusses.

Auch das Europäische Parlament betont in einer Entschließung vom 15.9.2016 (Zugang von KMU zu Finanzmitteln und die Diversifizierung der Finanzierungsquellen von KMU in einer Kapitalmarktunion) den Einfluss, den die Gestaltung der Unternehmens- und Einkommensbesteuerungsstrukturen und mögliche Steuererleichterungen auf die Eigenfinanzierungskraft von KMU ausüben.

Mit Abschaffung der Gesellschaftssteuer ab 1.1.2016 wurde einer langjährigen Forderung der Wirtschaftskammer Wien nachgekommen und ein erster Schritt in Richtung Stärkung des Eigenkapitals der Unternehmen unternommen, diesem müssen jedoch noch weitere Schritte folgen, die nach Ansicht der Wirtschaftskammer Wien aus folgenden Maßnahmen bestehen könnten:

a) Einführung eines Zinsenabzuges für das Eigenkapital

Noch immer ist aus rein steuerlicher Sicht die Aufnahme von Fremdkapital attraktiver als die Finanzierung mit Eigenkapital. Dies bestätigt auch eine aktuelle Studie („Finanzplatz Österreich – Eine Strategie für Wachstum und Stabilität“, Stand Juli 2016) des Wirtschaftspolitischen Zentrum Wien und der Universität St. Gallen, wonach das Problem darin besteht, dass der Staat selbst das Eigenkapital steuerlich diskriminiert und dadurch einen Anreiz zur Überschuldung setzt. Dies dadurch, dass steuerlich ein Zinsenabzug für Fremdkapital besteht, während ein solcher für Eigenkapital nicht zugelassen ist.

Eine Änderung der Steuerbemessungsgrundlage, die den Aufbau von Eigenkapital fördert, könnte die Unternehmen unabhängiger von externen Effekten des Kapitalmarktes machen und dadurch stärken. Auch würden laut der genannten Studie durch die Beseitigung des steuerlichen Verschuldungsanreizes Investitionen und Standortattraktivität gefördert und starke Wachstumsimpulse ausgelöst werden.

Ebenso wies das Europäische Parlament in der Entschließung vom 15.9.2016 auf die Notwendigkeit hin, dass man sich unbedingt mit der steuerlichen Begünstigung von Fremdkapital gegenüber Eigenkapital befassen muss.

Wir fordern daher einen Zinsenabzug nicht nur für Fremdkapital, sondern auch für Eigenkapital. Dadurch wäre die Steuerneutralität der Finanzierung verwirklicht.

b) Nicht entnommene Gewinne begünstigen

Nicht entnommene Gewinne der Unternehmen sollen steuerlich entlastet oder frei gestellt werden, um die Eigenkapitalintensität zu erhöhen, die für die langfristige Stabilität und Investitionsfähigkeit der Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist.

Das in den Jahren 2004 bis 2009 vorhandene Modell für bilanzierende natürliche Personen, den nicht entnommenen Gewinn bis zu 100.000,00 Euro pro Jahr nur mit dem halben Durchschnittsteuersatz zu versteuern, erwies sich als zu kompliziert. Eine praktikablere Nachfolgelösung wäre wünschenswert.

c) Reform der Körperschaftsteuer

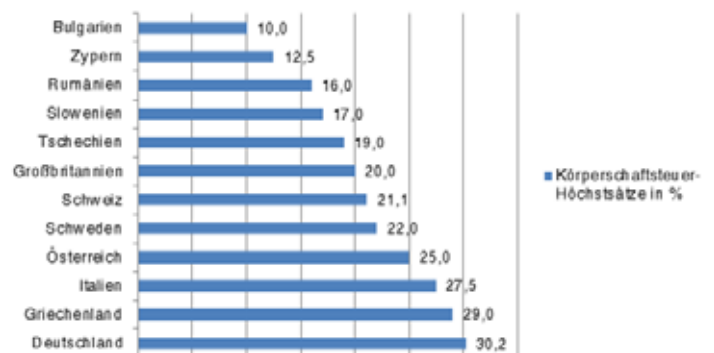
Die Einkommensteuerpflichtigen haben von der Tarifreform im Zuge der Steuerreform 2015/2016 profitiert. Dem müssen nun Verbesserungen für Kapitalgesellschaften folgen um die Bildung von Eigenkapital zu erleichtern, die Investitionstätigkeit anzukurbeln und um die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen zu stärken.

Die Wirtschaftskammer Wien fordert daher:

- **Entfall der Mindest- Körperschaftsteuer**
Bereits seit längerem wird die Abschaffung der Mindest-KöSt gefordert. An dieser Stelle sei diesem Wunsch neuerlich Nachdruck verliehen, führt sie doch bei Kapitalgesellschaften mit keinem oder geringem Gewinn zu einer Erosion des Eigenkapitals. Grundsätzlich sehen wir die Steuererleichterungen für GmbH-Neugründungen durch das Gründungsprivileg (Anfangsstammkapital 10.000,00 Euro mit Auffüllverpflichtung innerhalb von 10 Jahren; betragsmäßig gestaffelte Mindest-KöSt in den ersten 10 Jahren) positiv. Die Einführung dieses Gründerprivilegs vermag aber an der Grundproblematik der Mindest-KöSt nichts zu ändern.
- **Senkung der Körperschaftsteuer (KöSt)**
Eine KöSt Senkung würde die Eigenkapitalbildung erleichtern und wäre ein dringend notwendiges und äußerst positives Standortsignal.

Auch das internationale Umfeld spricht für eine KöSt-Senkung, wie aus der nachfolgenden Grafik hervorgeht:

**Körperschaftsteuersätze 2016*
im EU-Vergleich und der Schweiz**



*Höchstsätze auf nicht ausgeschüttete Gewinne; Stand 2016 bzw. letzter verfügbar | Quelle: OECD, EU- Kommission, Bundesfinanzministerium

In diesem Zusammenhang ist auch anzuführen, dass es derzeit Bestrebungen nach einer europaweiten Vereinheitlichung der KöSt-Bemessungsgrundlage gibt, wie aus dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage vom 25.10.2016 hervorgeht. Als Grund für diesen Vorschlag nennt die Europäische Kommission, dass die derzeitigen Regeln für die Unternehmensbesteuerung nicht mehr zeitgemäß sind, da im Zeitalter der Digitalisierung das wirtschaftliche Umfeld globaler, mobiler und

digitaler geworden ist, Unternehmenseinkünfte grundsätzlich aber nach wie vor auf nationaler Ebene besteuert werden. Unterschiede bei den nationalen Steuersystemen haben laut der Europäischen Kommission deutlich zur Zunahme aggressiver Steuerplanung beigetragen.

Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger für den Wirtschaftsstandort Österreich rechtzeitig auf die Bestrebungen der Europäischen Gemeinschaft zu reagieren und den Körperschaftsteuersatz zu senken, damit der Standort Österreich bei einer Vereinheitlichung der KöSt-Bemessungsgrundlage nicht ins Hintertreffen gerät.

Wie aus obiger Grafik hervorgeht, ist der derzeitige KöSt-Satz von 25 % im internationalen Vergleich eindeutig zu hoch. Eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes ist daher dringend notwendig um im internationalen Umfeld kompetitiv zu bleiben.

Die Wirtschaftskammer Wien begrüßt den diesbezüglichen Vorschlag aus dem Finanzministerium die Körperschaftsteuer von 25 % auf 20 % zu senken und fordert rasch einen konkreten Vorschlag und Beschluss der Regierung, damit der Standort Österreich in puncto Wettbewerbsfähigkeit wieder ins Spitzenfeld aufschließen kann.

d) Beteiligungsfreibetrag

Gemäß einer Studie („Finanzplatz Österreich – Eine Strategie für Wachstum und Stabilität“, Stand Juli 2016) des Wirtschaftspolitischen Zentrum Wien und der Universität St. Gallen, ist Wagniskapital (Venture Capital, Private

Equity, Business Angels) auf die Finanzierung innovativer Wachstumsunternehmen spezialisiert und stellt Beteiligungsfinanzierungen dort bereit, wo unter anderem Banken keine Kredite vergeben können. Diese Form der Finanzierung erfolgt in der Regel mit Eigenkapital, womit in weiterer Folge eine zusätzliche Finanzierung mit Bankkrediten und dadurch umfangreichere Investitionen ermöglicht werden. Aktive Wagnisfinanzierung verhilft daher Start-ups zu mehr Wachstum und stärkt Innovation und Wertschöpfung in der Gesamtwirtschaft.

Auch das Europäische Parlament hebt in der bereits erwähnten Entschließung vom 15.9.2016 hervor, dass alternative Finanzierungsquellen vor allem für Start-up-Unternehmen, Unternehmerinnen und innovative KMUs geeignet sind und, dass neue Plattformen für die Finanzierungen mit privatem Beteiligungskapital, wie Mezzaninfinanzierungen und „Unternehmensengel“, sowie die Vergabe sicherer Kredite an Unternehmen durch Privatpersonen, zu fördern sind.

Um einen Anreiz für Privatpersonen zu schaffen in heimische Unternehmen zu investieren, fordern wir, dass ein Betrag in Höhe von 100.000,00 Euro innerhalb von 5 Jahren (je 20.000,00 Euro pro Jahr) als Beteiligungsfreibetrag geltend gemacht werden kann.

e) Steuerbegünstigung bei Aufdeckung stiller Reserven

Im Einkommensteuergesetz gibt es die Möglichkeit zur Steuerstundung im Zusammenhang mit der Aufdeckung stiller Reserven (stille Reserven sind der Unterschiedsbetrag

zwischen den Veräußerungserlösen und den Buchwerten der veräußerten Wirtschaftsgüter). Da diese Regelung sehr restriktiv ist, ist eine Neuregelung hinsichtlich der Voraussetzungen und Übertragungsmöglichkeiten notwendig unter gleichzeitiger Ausdehnung auf GmbHs.

So ist derzeit eine Mindestbeholdedauer der veräußerten Wirtschaftsgüter von 7 bzw. 15 Jahren, sowie eine Einschränkung der Übertragungsmöglichkeiten (körperlich auf körperlich, unkörperlich auf unkörperlich) vorgesehen. Eine weitere Erleichterung im Zusammenhang mit der Aufdeckung stiller Reserven wäre die Möglichkeit einer gleichmäßigen Verteilung auf 3 Jahre oder die Anwendung des Hälftesteuersatzes.

f) Vermeidung der Besteuerung von Scheingewinnen - kalte Progression

Scheingewinne sind Gewinne, die in Zeiten der Inflation dadurch entstehen, dass aufgrund steigender Wiederbeschaffungskosten das Vermögen in Geld bemessen zunimmt, während es substanzmäßig gleich bleibt oder sogar abnimmt. Durch die Periodenabgrenzung und die steuerlichen Bewertungsvorschriften kommt es zu einem Gewinnausweis, der mit der wirtschaftlichen Realität nicht in Einklang zu bringen ist. Verlässt der Scheingewinn durch Ausschüttung oder Steuerzahlung das Unternehmen, so kann die Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht auf Dauer aufrechterhalten werden; das Eigenkapital sinkt.

Das Eigenkapital ist nur dann real zu erhalten, wenn die Kaufkraft des Endkapitals gleich der

des Anfangskapitals ist; Ziel ist: REAL gleich hohes oder höheres Eigenkapital zum Ende der Periode statt nomineller Kapitalerhaltung. Die oben dargestellte Grundproblematik kennt man auch unter dem Stichwort „kalte Progression“. Durch das Zusammenwirken von progressivem Steuertarif und der allgemeinen Teuerung (bzw. deren Abgeltung) steigt die Steuer- und Abgabenlast permanent, ohne dass die Steuerpflichtigen real reicher geworden wären. Eine automatische Anhebung der Steuerstufen um die Inflationsrate wäre ein automatischer Ausgleich. Viele OECD-Staaten (zum Beispiel Niederlande, Belgien, USA) könnten hier als Vorbild dienen.

Die WKW fordert daher eine gesetzliche Indexierung des Einkommensteuertarifs.

4. STEUERLICHE INVESTITIONSANREIZE

Steuerliche Rahmenbedingungen sind für Standort- und Investitionsentscheidungen von besonderer Bedeutung. Die österreichischen Unternehmen stehen im intensiven Wettbewerb und nur ein attraktiver Standort Österreich sichert weitere Investitionen und damit Wachstum und Beschäftigung.

Investitionen sind für den technologischen Fortschritt und die Verbesserung der Arbeitsproduktivität notwendig. Dadurch sichern sie Beschäftigung, Wohlstand und Wirtschaftswachstum.

In den letzten Jahren sind die Investitionen von privaten Unternehmen jedoch rückläufig. Darüber hinaus betrifft der größte Teil der Investitionen Ersatz- und nicht Neuinvestitionen. Laut Statistik Austria betragen im Jahr 2000 die Brutto- Anlageinvestitionen in Wien (in Preisen von 2010) 18,06 Mrd. Euro, im Jahr 2013 hingegen nur 16,86 Mrd. Euro, also um 6 % weniger.

Die Wirtschaftskammer Wien zeigt sich sehr erfreut, dass die Bundesregierung die Umsetzung der WK-Wien Forderung nach einer Investitionszuwachsprämie für die Jahre 2017 und 2018 angekündigt hat. Demnach soll der Investitionszuwachs gestaffelt nach der Anzahl der Mitarbeiter gefördert werden:

- Für Unternehmen bis zu 49 Mitarbeitern soll der Investitionszuwachs im Gesamtausmaß von mindestens 50.000,00 Euro und höchstens 450.000,00 Euro mit 15 %iger Prämie gefördert werden.

- Für Unternehmen zwischen 49 und 250 Mitarbeitern soll der Investitionszuwachs mit mindestens 100.000,00 Euro und höchstens 750.000,00 Euro mit 10 %iger Prämie gefördert werden.

Für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern ist derzeit keine Investitionszuwachsprämie vorgesehen. Es ist aber auch bezüglich dieser Unternehmen dringend notwendig für die nötigen Investitionsanreize zu sorgen, damit der Wirtschaftsstandort Österreich nicht an Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit verliert. Aus diesem Grund fordert die WKW, dass auch für diese Unternehmen steuerliche Investitionsanreize gesetzt werden.

Als Investitionsanreize kommen in Betracht:

a) Wiedereinführung eines Investitionsfreibetrages

In den Jahren 1972 bis 2000 war die Geltendmachung eines Investitionsfreibetrages möglich. Neben einer normalen Abschreibung konnte ein bestimmter Prozentsatz (dieser war in den einzelnen Jahren unterschiedlich hoch), berechnet von den Anschaffungskosten bestimmter Anlagegüter, zusätzlich steuermindernd geltend gemacht werden. Der Investitionsfreibetrag bewirkte somit eine zusätzliche, über die normale Abschreibung hinausgehende Gewinnminderung. Begünstigt waren abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer und Behaltefrist von mindestens 4 Jahren. Für Pkw und Kombi, sowie bei Erwerb eines Betriebes war ein Investitionsfreibetrag nicht zugelassen.

b) Wiedereinführung einer Investitionsprämie

In den Jahren 1982 und 1983 war es möglich, eine echt steuerfreie Investitionsprämie in Höhe von 6 % der Anschaffungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bzw. in Höhe von 3 % bei KFZ (außer Pkw - für diese war eine Prämie nicht zulässig) zu beantragen.

Im Gegensatz zum Investitionsfreibetrag, der den Gewinn und somit die Steuerbemessungsgrundlage minderte, bedeutete die Investitionsprämie bares Geld.

c) Gewinnfreibetrag

Im Zuge des Stabilitätsgesetzes 2012 wurden die Regelungen zum Gewinnfreibetrag geändert (ursprünglich ab der Veranlagung 2013 bis 2016 befristet). Durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 wurden diese Regelungen aber auf unbefristete Zeit festgelegt.

Die Rechtslage seit 31.12.2012 sieht eine Staffelung des Prozentausses beim Gewinnfreibetrag vor. Demnach steht dem Steuerpflichtigen weiterhin bis zu einem Gewinn von 30.000,00 Euro der Grundfreibetrag ohne Investitionsverpflichtung in Höhe von 13 % des Gewinns zu. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wird jedoch auf Grund der Staffelung stark eingeschränkt, dabei kommt es zu folgender Reduktion:

- für Gewinne zwischen 175.000,00 und 350.000,00 Euro auf 7 %.
- für Gewinne zwischen 350.000,00 und 580.000,00 Euro auf 4,5 %.

Überschreitet die Bemessungsgrundlage eine Höhe von 580.000,00 Euro, kann für den darüber hinausgehenden Betrag kein Gewinnfreibetrag mehr geltend gemacht werden. Unter Zugrundelegung der Prozentstaffelung ergibt sich damit ein Maximalausmaß von 45.350,00 Euro.

Seit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 gibt es zusätzliche Beschränkungen beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag: um von der Steuervergünstigung zu profitieren, darf man neben Realinvestitionen nur noch in bestimmte Wohnbauanleihen (an Stelle von den bisher möglichen Wertpapieren) investieren.

Die Wirtschaftskammer Wien zeigt sich erfreut, dass ihrer langjährigen Forderung entsprochen wurde und es ab dem Veranlagungsjahr 2017 wieder möglich sein wird in ein breiteres Wertpapierportfolio zu investieren.

Die Wirtschaftskammer Wien fordert die Wiedereinführung des bis 31.12.2012 geltenden investitionsbedingten Gewinnfreibetrages. Dieser sah vor, dass von natürlichen Personen ein Gewinnfreibetrag von bis zu 13 % des Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens 100.000,00 Euro im Veranlagungsjahr, gewinnmindernd geltend gemacht werden konnte. Dies entsprach einem maximal begünstigungsfähigen Gewinn von 769.230,00 Euro. Dagegen steht der Gewinnfreibetrag ab dem Jahr 2013 -wie oben erläutert- nur für Gewinne bis 580.000,00 Euro zu.

An weiteren Investitionsanreizen steuerlicher Natur fordert die WKW:

- Wiedereinführung der Möglichkeit zur vorzeitigen Abschreibung in Höhe von 30 %: Das Konjunkturbelebungsgesetz 2009 erlaubte in den Jahren 2009 und 2010 eine vorzeitige Abschreibung in Höhe von 30 % (inkl. Normalabschreibung) von neuen, abnutzbaren, körperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.
 - Die Erhöhung des Betrages für die sofortige Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern von 400,00 Euro auf mindestens 1.500,00 Euro: Dies würde eine erhebliche Senkung der Verwaltungslasten für Unternehmen bedeuten. Die geltende 400,00-Euro-Grenze wurde darüber hinaus seit 1982 nicht valorisiert.
 - Die Einführung einer degressiven Abschreibung für Investitionen in ungebrauchte Anlagegüter: Bei dieser Methode wird die Abschreibung jährlich mit einem gleichbleibenden Prozentsatz berechnet, Berechnungsbasis ist jedoch der jeweilige Buchwert zu Jahresbeginn und nicht die Anschaffungskosten. Die Wirkung der degressiven Abschreibung ist eine Steuerstundung, da der Abschreibungsbetrag im Jahr der Anschaffung am höchsten ist und von Jahr zu Jahr geringer wird.
 - Kürzere Abschreibungsdauer bei Gebäuden: Im Zuge der Steuerreform 2015/2016 wurden die AfA-Sätze vereinheitlicht und betragen – abgesehen von der AfA von 1,5 % für Gebäude, die für Wohnzwecke überlassen werden – 2,5 %
- (dies entspricht einer Nutzungsdauer von 40 Jahren).
- Diese Abschreibungsdauer ist extrem lang und in unserer schnelllebigen Zeit nicht gerechtfertigt; man denke nur an Investitionen im Bereich der Hotellerie, bei denen 2,5 % AfA völlig an der Realität vorbeigehen.
- Ein Wahlrecht, Verluste aus Wagniskapital schneller abzusetzen: Unternehmensneugründungen liefern wichtige wirtschaftspolitische Impulse, welche Wertschöpfung, neue Arbeitsplätze und zusätzliche Steuereinnahmen generieren. Gerade für junge Start-Up-Unternehmen und deren Investoren sind steuerliche Rahmenbedingungen von besonderer Bedeutung. Nur Attraktivität für Investitionen am Standort Österreich sichert die Grundlage für Wachstum und Arbeitsplätze. Um diese Investitionstätigkeit zu steigern, fordert die WKW ein Wahlrecht für die Abschreibung von Wagniskapital.
 - Der derzeitige Abschreibungszeitraum für Beteiligungen beträgt 7 Jahre und erscheint als zu lange und investitions-hemmend. Alternativ sollte eine sofortige Absetzung möglich sein.
 - Die Junge Wirtschaft Wien fordert die Halbierung der Körperschaftssteuer, um stockende Investitionen anzukurbeln. Wir treten dafür ein, dass diese Forderung der Jungen Wirtschaft Wien sorgfältig geprüft wird.

5. OPTIONALE BETRIEBSSTEUER: ENTLAS- TUNG FÜR DEN UNTERNEHMERISCHEN MITTELSTAND

Angesichts der unterschiedlichen Steuerbelastung bei ESt und KÖSt fordern wir eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung.

Bei den Kapitalgesellschaften wird gemäß dem Trennungsprinzip das Unternehmen separat von den Einkünften der Person des Gesellschafters besteuert und zwar unabhängig von der Höhe des Gewinns mit einer Flat Tax von 25%.

Bei einer Gewinnausschüttung werden zusätzlich 27,5% KESt fällig.

Im Unterschied dazu wird bei einer natürlichen Person der Unternehmensgewinn nicht separat besteuert, sondern immer gemeinsam mit eventuellen anderen Einkünften dieser Person. Dafür erfolgt die Besteuerung progressiv mit einem Freibetrag von 11.000,00 Euro und mit Grenzsteuersätzen von 25%- 55%, abhängig von der Höhe des Einkommens. Bei hohen Gewinnen wäre es für einen Einzelunternehmer unter Umständen steuerlich günstiger, das Unternehmen in eine GmbH umzuwandeln, um eine niedrigere Besteuerung durch die Flat Tax zu lukrieren. Allerdings sind Umgründungen mit sehr hohen Kosten verbunden.

Diese Kosten könnte man sich ersparen, wenn es die Möglichkeit gäbe, im Rahmen der Einkommensteuer die Gewinne des Unternehmens getrennt vom übrigen Einkommen, wie bei den Kapitalgesellschaften, mit einem fixen Steuersatz von 25% zu versteuern. Die Entnahmen aus dem Unternehmen sollten wie bei der Gewinnausschüttung einer Kapitalgesellschaft entweder mit 27,5% KESt oder nach ESt- Tarif, gemeinsam mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten zu versteuern sein.

Damit können Unternehmen und Selbständige wie Unternehmensberater, Ärzte und Rechtsanwälte auch ohne Wechsel der Rechtsform jene Besteuerungsform auswählen, die ihren unternehmerischen Zielsetzungen und Ertragslagen am besten entspricht.

Nach ersten Schätzungen könnte ein Umstieg für Einkommensteuerpflichtige auf die neue Betriebssteuer ab einem Jahresgewinn von ca. 280.000,00 Euro interessant sein.

Wir fordern daher, dass die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für diese Betriebssteuer geschaffen werden.

6. SENKUNG DER LOHNNEBENKOSTEN

Die Arbeitskosten sind in Österreich mit lohnsummenabhängigen Abgaben (insbesondere in Form der 3 %igen Kommunalsteuer und des 4,5%igen Dienstgeberbeitrages zum FLAF) in Höhe von rund 6 bis 7 Mrd. Euro belastet. Dies entspricht einer Quote mit der Österreich in diesem Bereich mit Abstand an der Spitze aller EU-Staaten liegt (ca. 16% über dem EU-27 Durchschnitt und 37% über dem deutschen Niveau!)

Dazu kommt weiters die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung: 17,63 %), zur Arbeitslosenversicherung (3 %), zum Insolvenzausgleichsfonds (0,35 %) und Wohnbauförderungsbeitrag (0,5 %). Das sind insgesamt 21,48 % (Stand 1.1.2016) des Bruttobezuges, maximal bis zur jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage.

Seit dem Jahr 2010 sind auch die Honorarnoten von freien Dienstnehmern mit der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds belastet. Weiters fällt bei geschäftsführenden Gesellschaftern und bei freien Dienstnehmern die Rückerstattung von ausgelegten Kosten ebenfalls in die Bemessungsgrundlage der Lohnnebenkosten hinein. Diese Regelung benachteiligt vor allem KMU und EPU's, die häufig die Struktur von wesentlich beteiligten Gesellschafter-geschäftsführern aufweisen (siehe Punkt 9).

Eine Senkung der Lohnnebenkosten ist wirtschaftspolitisch aus drei Gründen von großer Bedeutung:

- Sie bewirkt eine Senkung der Arbeitskosten und macht die Unternehmen damit im internationalen Vergleich wettbewerbsfähiger, wodurch nach Berechnungen des WIFO tausende neue Arbeitsplätze in Österreich geschaffen werden könnten.
- Lohnnebenkosten gehören zu den wachstums- und beschäftigungsfeindlichsten Abgabekategorien. Gerade nach bzw. in der aktuellen Krise und den mäßigen Wachstumsraten können geringere Sozialversicherungsabgaben einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Beschäftigung leisten.
- Eine Senkung der Lohnnebenkosten kommt überdies vielen Klein- und Mittelbetrieben zugute, die mangels ausreichender Gewinne von einer Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht profitieren können.

Die im Abgabenänderungsgesetz 2014 beschlossenen Maßnahmen (Senkung der AUVA-Beiträge um 0,1 % weitere Senkung um 0,1 % bei den Insolvenzentgeltfonds-Beiträgen ab 2015- damit werden die Arbeitskosten um insgesamt 200 Mio. Euro entlastet) sowie die im Budgetbegleitgesetz 2016 verankerte schrittweise Herabsetzung des Dienstgeberbeitrages auf 4,1 % mit Wirkung 1.1.2017 und auf 3,9 % ab 1.1.2018 sind die ersten richtigen Schritte, denen weitere folgen müssen.

7. ERLEICHTERUNGEN BEI DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE BZW. -AUFGABE

Bis ins Jahr 2021 stehen in Wien rund 10.000 Unternehmen mit insgesamt rund 100.000 unselbständig Beschäftigten vor der Herausforderung, die Unternehmensübergabe bzw. -nachfolge zu meistern.

Entgeltliche Betriebsübergabe oder Betriebsaufgabe

Gewinne, die bei der Veräußerung oder der Aufgabe des Betriebes erzielt werden, sind steuerpflichtig soweit sie den Freibetrag von 7.300,00 Euro (für das ganze Unternehmen) übersteigen. Der Steuerpflichtige kann wahlweise statt des Freibetrags auch die gleichmäßige Verteilung des Gewinnes auf drei Veranlagungszeiträume oder – unter bestimmten Voraussetzungen- den halben Durchschnittsteuersatz beantragen. Der Gewinn ergibt sich aus den stillen Reserven in den noch vorhandenen Vermögenswerten.

Die WKW fordert

- die Erhöhung des Freibetrages von derzeit 7.300,00 Euro auf 40.000,00 Euro.
- die Verlängerung des Gewinnverteilungszeitraumes von 3 auf 5 Jahre.
- kumulative Inanspruchnahme von Freibetrag und Dreijahresverteilung.
- Kürzung (oder Entfall) der 7-jährigen Frist gemäß § 37 Abs. 2 Z. 1 EStG.

Unentgeltliche Vorgänge

- Im Zuge der Steuerreform 2015/2016 wurde einer langjährigen Forderung der WKW entsprochen und die Erhöhung des Grunderwerbsteuerfreibetrags für die unentgeltliche Übertragung von Liegenschaften von 365.000,00 Euro auf 900.000,00 Euro erreicht.
- Keine Erbschafts- und Schenkungssteuern
Bei diskutierten Freibeträgen von 150.000,00 Euro handelt es sich nicht um Millionärssteuern sondern um Belastungen, die von vielen Betrieben nicht verkraftet werden können. Als Folgen drohen: Unternehmensnachfolgen scheitern, Arbeitsplätze gehen verloren.

8. BESEITIGUNG DER STEUERLICHEN DISKRIMINIERUNG VON BETRIEBLICH GENUTZTEN PKW

a) Abschreibung

Bis 1995 haben Unternehmer Pkw je nach der betriebsnotwendigen Nutzung zwischen 2 und 5 Jahren abgeschrieben. Orientiert hat man sich an der ungefähren Kilometerleistung pro Jahr. Diese logische Vorgehensweise hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 1996 durch die Einführung einer gesetzlich festgelegten 8-jährigen(!) Mindestnutzungsdauer für Personen- und Kombinationskraftwagen abrupt beendet. Diese Nutzungsdauer ist auch bei geleasteten Fahrzeugen zu berücksichtigen.

Dass dies nicht der Realität entspricht, war dem Gesetzgeber von Anfang an klar. In den Einkommensteuerrichtlinien wird darauf hingewiesen, dass dieser Ansatz keine Auswirkung auf die Handelsbilanz hat, sondern in dieser sehr wohl die realistische Nutzungsdauer anzusetzen ist. Unternehmer, die lediglich eine Steuerbilanz erstellen, haben darin Wertansätze, die nicht den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit entsprechen. Sie stellen sich reicher dar, als sie tatsächlich sind.

Die WKW fordert daher:

- Die Dauer der Abschreibung muss sich nach dem jeweiligen betrieblichen Verschleiß des Fahrzeuges richten.

b) Vorsteuer-Abzug

Ein Unternehmer kann sich grundsätzlich die von anderen Unternehmern an ihn in einer ordnungsgemäßen Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer (Vorsteuer) vom Finanzamt zurückholen. Es muss sich dabei aber um Lieferungen oder Leistungen handeln, die für unternehmerische und nicht für private Zwecke ausgeführt worden sind. Der Gesetzgeber hat sich aber im Zusammenhang mit dem Pkw im Bereich der Umsatzsteuer eine gesetzliche Fiktion einfallen lassen. Diese besagt, dass ein Unternehmer alle Ausgaben im Zusammenhang mit Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen nicht im unternehmerischen, sondern im privaten Bereich tätigt.

Die Vorsteuer kann, auch bei einer gänzlichen betrieblichen Verwendung, nicht vom Finanzamt rückgeholt werden. Der Unternehmer wird wie ein privater Konsument behandelt. Die Umsatzsteuer ist ein Kostenfaktor. Dies betrifft die Anschaffung ebenso wie die laufenden Betriebsausgaben.

Die WKW fordert:

- Bei betrieblicher Nutzung muss auch bei Pkw ein Vorsteuerabzug möglich sein.

c) Erhöhung der „Luxustangente“ auf 48.000 Euro

2014 wurde die maximale Bemessungsgrundlage für den Sachbezug bei Privatnutzung eines Firmenautos von 40.000,00 Euro auf 48.000,00 Euro erhöht. Die sogenannte Luxustangente (maximal für die Abschreibung eines Pkws anzusetzenden Anschaffungskosten) blieb jedoch unverändert bei 40.000,00 Euro. Wir fordern, dass auch die Luxustangente auf 48.000,00 Euro erhöht wird.

**9. BESTEUERUNG VON GESCHÄFTSFÜHREN-
DEN GESELLSCHAFTERN**

Geschäftsführende Gesellschafter, die am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt sind und die Gehälter oder sonstige Vergütungen beziehen, haben gemäß § 22 Z. 2 EStG diese Beträge als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu versteuern, auch wenn die Merkmale eines Dienstverhältnisses vorliegen sollten.

Obwohl lohnsteuerlich kraft gesetzlicher Anordnung keine Einkünfte aus unselbständiger Arbeit gegeben sind, werden diese gem. § 41 Abs. 3 FLAG dem Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds unterzogen und unterliegen systemwidrig auch gemäß § 5 Abs. 1 lit. a KommStG der Kommunalsteuer.

Die WKW fordert:

- Nur Bezüge, die einkommensteuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten, dürfen diesen beiden lohnabhängigen Abgaben unterliegen. Reisekosten sollen auch nicht für die Lohnnebenkosten herangezogen werden!

**10. ALLGEMEINE PAUSCHALIERUNGS-
REGELUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER**

Eine allgemeine Pauschalierungsregelung für Kleinunternehmer sollte im Sinne einer Steuervereinfachungsstrategie eingeführt werden. Der Pauschalgewinn eines Jahres sollte das Produkt aus den Betriebseinnahmen (einschließlich USt) des Pauschalierungsjahres und dem durchschnitt-

lichen Verhältnis von Gewinnen und Betriebseinnahmen (einschließlich USt) des (3-jährigen) davor liegenden Beobachtungszeitraumes sein. Hinsichtlich der pauschalen Vorsteuerbeträge könnte analog vorgegangen werden.

Derzeit existieren bereits die sogenannte gesetzliche Basis-Pauschalierung (=teilweise Betriebsausgaben-Pauschalierung und teilweise Vorsteuer-Pauschalierung) gemäß § 17 EStG und § 14 UStG sowie auch einige wenige Branchen-Pauschalierungsverordnungen (insbesondere für das Gastgewerbe, den Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel sowie die Handelsvertreter), welche auf die unterschiedlichen Gegebenheiten der betroffenen Branchen zugeschnitten sind.

Diese Branchen-Pauschalierungsverordnungen müssen beibehalten werden. Im Rahmen der seit 2013 geltenden Gastgewerbepauschalierungsverordnung sollte die in § 1 Abs. 2 Z. 2 vorgesehene Umsatzgrenze von 255.000,00 Euro angehoben werden.

Bestehende Pauschalierungen sind weiterhin auszubauen. Ziel soll es sein, die Steuererklärung für die unternehmerischen Einkünfte zu vereinfachen und unverhältnismäßig hohe steuerliche Rechtsbefolgungskosten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

11. BILDUNGSPRÄMIE

Die Wirtschaftskammer Wien fordert als Anreiz für betriebliche Bildungsmaßnahmen die Wiedereinführung einer Bildungsprämie in Höhe von 6% der Aufwendungen, damit Qualität und Innovation von Produkten und Dienstleistungen am Wirt-

schaftsstandort Österreich erhalten bleiben und die Konkurrenzfähigkeit weiterhin gegeben ist. Diese soll jedoch nicht nur für Aufwendungen im Zusammenhang mit Bildungsmaßnahmen eines Arbeitnehmers zustehen, sondern auch für jene des Betriebsinhabers selbst.

12. VERBESSERUNG/VEREINFACHUNG DER STEUERLICHEN FORSCHUNGSFÖRDERUNG

Die Forschungsförderung war und ist ein maßgebliches Instrument für Investitionen in Forschung und Entwicklung in Österreich, aber auch im konzerninternen Standortwettbewerb um Forschungscompetenz. Eine Effizienz- und Effektivitätssteigerung der Forschungsförderung ist wichtig für die Stärkung des Standortes Österreich.

Ziel muss eine Vereinfachung der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen der Forschungsförderung sein.

Vor allem indirekte Forschungsförderung – die steuerliche Forschungsförderung – hat sich bewährt. Leider ist Österreich in diesem Bereich ins Hintertreffen geraten.

Mit der Erhöhung der Forschungsprämie ab dem Jahr 2016 von 10% auf 12% wurde einer langjährigen Forderung der Wirtschaftskammer entsprochen und ein erster Schritt in die richtige Richtung gemacht. Nichtsdestotrotz müssen weitere Schritte folgen.

13. VERLUSTRÜCKTRAG, VOR ALLEM FÜR GRÜNDER

In der Anlaufphase nach der Gründung ist die Erzielung von positiven Einkünften oft nur schwer möglich. Entstehende Verluste können, falls ein Verlustausgleich mit anderen Einkünften (z.B. Vermietung) nicht möglich ist, vorgetragen werden. Das heißt, dass diese Verluste mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden. Gerade in den ersten Jahren nach Gründung eines Unternehmens kann es dauern, bis sich die Möglichkeit der Verlustverrechnung einstellt.

Sinnvoll und hilfreich für Neugründer wäre die Möglichkeit, bei auftretenden Verlusten in den ersten 3 Jahren entweder einen Verlustrücktrag oder einen Verlustvortrag zu beantragen (Wahlrecht).

Diese Maßnahme würde die Liquidität in der Anlaufphase verbessern und die Überlebenschancen erhöhen. Um Missbräuche vorzubeugen, dürfte ein Rückgängigmachen des Verlustvortrages nur dann zulässig sein, wenn ein Unternehmen mind. 5 Jahre besteht.

Die WKW fordert daher als ersten Schritt

- die Möglichkeit für Neugründer, bei auftretenden Verlusten der ersten 3 Jahre zwischen einem Verlustrücktrag oder einem Verlustvortrag zu wählen.

Später soll das Modell des Verlustrücktrags auf alle Unternehmen ausgerollt werden.

14. ENTFALL DER VERLUSTVORTRAGSBESCHRÄNKUNG

Die durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 beseitigte 75 %ige Verlustvortrags- bzw. Verrechnungsgrenze im Einkommensteuergesetz (§ 2 Abs.2b EStG), sollte auch in das Körperschaftsteuergesetz übernommen werden. Nicht nur natürliche Personen, sondern auch Körperschaften (GmbH, AG) sollten die Möglichkeit der vollständigen Abzugsfähigkeit von vortragsfähigen Verlusten haben.

15. VALORISIERUNG VERSCHIEDENER GRENZBETRÄGE

Verschiedene Grenzbeträge im Bereich der Unternehmensbesteuerung sollten dringend valorisiert bzw. ausgebaut werden. Beispielhaft sind zu nennen:

- Erhöhung des Grenzbetrages für die sofortige steuerliche Absetzbarkeit geringwertiger Wirtschaftsgüter (§ 13 EStG) im Interesse der Verwaltungsvereinfachung von derzeit 400,00 Euro auf 1.500,00 Euro (siehe auch Punkt 4).
- Erhöhung der Angemessenheitsgrenze bei Pkws und Kombis auf zumindest 48.000,00 Euro (siehe auch Punkt 8).
- Erhöhung der Wertgrenzen für die Mitteilungspflicht gem. § 109 a EStG.
- Evaluierung der formellen Anforderungen beim Touristenexport.
- Anpassung der Tages- und Nächtigungsgelder, die in ihrer Höhe seit 15 Jahren unverändert sind.

- Valorisierung der Freibeträge nach § 3 EStG (wie zum Beispiel freie oder verbilligte Mahlzeiten).

16. ABSCHAFFUNG VON BAGATELLSTEUERN

- **Wirtschaftskammer-Erfolg: Abschaffung der Vergnügungssteuer per 1.1.2017**
Bereits im Jahr 2005 konnten einige Steuertatbestände von der WKW wegverhandelt werden (zum Beispiel konnte die Steuerfreiheit von Geschicklichkeitsspielen erreicht werden). Mit der nunmehrigen gänzlichen Abschaffung der Vergnügungssteuer wurde einer weiteren Forderung der Wirtschaftskammer Wien entsprochen.
- **Abschaffung der Werbeabgabe**
Die Interessenvertretung der Wirtschaft fordert seit längerem die Abschaffung der „Werbesteuer“ und wiederholt diesen Wunsch im Rahmen des vorliegenden Forderungsprogramms.
- **Abschaffung der U-Bahnsteuer**
Die in den 1970iger Jahren eingeführte und europaweit einzigartige U-Bahnsteuer (2,00 Euro pro Mitarbeiter und Woche) kostet die Wiener Unternehmen jährlich rund 65 Mio. Euro. Sie ist auch von jenen Unternehmern zu tragen, deren Standort keine U-Bahnbindung aufweist und bei denen auch keine geplant ist. Vor allem beschäftigungsintensive Branchen sind davon betroffen. Diese regionale Extrasteuer erschwert massiv die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die thematisierte Umstrukturierung der U-Bahnsteuer in Richtung Wertschöpfungsabgabe ist in diesem Zusammenhang ebenso strikt abzulehnen.

- **Abschaffung der Schaumweinsteuer**
Die Schaumweinsteuer wurde 2005 auf Null gesenkt und 2014 wieder eingeführt. Das steuerliche Aufkommen wird mit rund 20 Mio. Euro geschätzt. Diese Steuer belastet die österreichischen Sektproduzenten und gefährdet zahlreiche Arbeitsplätze in Österreich.

Diese Bagatellsteuern bringen relativ geringe Einnahmen, sind aber teuer in der Verwaltung und verursachen damit hohe Kosten. Eine Abschaffung würde nicht nur Unternehmen entlasten, sondern auch die öffentliche Verwaltung.

17. EINZELABSCHLUSS NACH IFRS

Wir treten dafür ein, dass in Österreich (wie derzeit schon in einigen CEE-Ländern) auch der Einzelabschluss nach IFRS erstellt werden darf (jedenfalls in jenen Fällen, wo zwingend ein Konzernabschluss nach IFRS erstellt werden muss).

Grund: Vermeidung von Doppelarbeit, da derzeit der Einzelabschluss sowohl nach UGB als auch nach IFRS (für die Konsolidierung) erstellt werden muss.

18. WERBEAUSGABEZUWACHSPRÄMIE

Eine Zuwachsprämie für Werbeausgaben würde nicht nur den Werbetreibenden, sondern der gesamten Wirtschaft zu Gute kommen. Das Konzept entspricht der ehemaligen Investitionszuwachsprämie, wobei die Durchschnittsberechnung auf der Grundlage der letzten 3 Veranlagungsjahre beruht.

Die Prämie soll in Höhe von 10 % des Zuwachses an Werbeausgaben beansprucht werden können. Sie würde einen Anreiz für werbetreibende Unternehmen schaffen, ihre Werbeausgaben zu erhöhen und die Ankurbelung der gesamten heimischen Wirtschaft bewirken.

19. STEUERLICHE ABSETZBARKEIT DES ARBEITSZIMMERS

Österreichweit hat die Wirtschaftskammerorganisation mehr als eine halbe Million Mitglieder. Etwa die Hälfte sind Ein-Personenunternehmen (EPU). Viele dieser EPUs arbeiten vom Wohnungsverband aus, ohne ein eigenes Arbeitszimmer zu besitzen. Für diese Unternehmer besteht keine Möglichkeit, Kosten des Wohnungsverbandes steuerlich abzusetzen.

Auch diese Unternehmer sollten Teile der Kosten (Miete, Strom, Versicherung, Betriebskosten etc.) absetzen können.

Die Abklärung, ob eine steuerliche Absetzbarkeit des Arbeitszimmers möglich ist, ist oft recht komplex. Mit einer Betriebsausgabenpauschale sollte eine vereinfachende Regelung getroffen werden. Diese Option sollte neben der konkreten Absetzbarkeit des Arbeitszimmers bestehen.

20. MASSNAHMEN GEGEN FACHKRÄFTE-MANGEL

Für den Wirtschafts- und Industriestandort Österreich sind qualitativ hochwertige Arbeitskräfte von essentieller Bedeutung. Am heimischen Arbeits-

markt sind diese Fachkräfte jedoch in manchen Bereichen nicht vorhanden. Um den Bedarf an Fachpersonal decken zu können und einem Fachkräftemangel vorzubeugen, ist es daher vielfach notwendig, vorübergehend ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit entsprechendem Fachwissen zu beschäftigen. Dadurch soll das entsprechende Know-how im Unternehmen etabliert werden. Im europaweiten Vergleich gibt es in einer Vielzahl von EU-Mitgliedsstaaten steuerliche Begünstigungen für ausländische Fachkräfte. In einigen Ländern kommen ermäßigte Steuersätze für das Einkommen dieser sogenannten Expatriates zur Anwendung oder es kommt zu einer prozentuellen Steuerfreistellung des Einkommens. Andere Begünstigungen sehen die steuerfreie Behandlung von entsendungsbedingten Zulagen wie z.B. Schulkosten der Kinder, Familienheimfahrten, Wohnbeihilfen usw. vor.

Hinter all diesen Begünstigungen steht das Ziel, Anreize für die ausländischen Fachkräfte zu schaffen, ihr Wissen im jeweiligen Entsendungsland zu nutzen und nutzbar zu machen. Damit einhergehend wird auch einheimisches Fachpersonal qualifiziert und Fachwissen gebündelt. Die Schaffung steuerlicher Anreize für den vorübergehenden Zuzug ausländischer Fachkräfte ist daher auch für Österreich unabdingbar, um einem drohenden Fachkräftemangel entgegen zu wirken und den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde durch die Einführung einer Werbungskostenpauschale in Höhe von 20% für Expatriates (maximal jedoch 10.000,00 Euro) ab 2016 geschaffen. Das Pauschale kann bereits vom Arbeitgeber bei der Lohnverrechnung berücksichtigt werden, sodass eine Arbeitnehmerveranlagung nicht mehr notwendig ist.

Weitere Begünstigungen im Sinne obiger Beispiele sollten eingeführt werden.

21. ENTBÜROKRATISIERUNG

In Ergänzung zu den Forderungen nach Vereinfachung des Steuersystems werden noch folgende Punkte verlangt:

- **Vereinfachung des gesamten Lohnsteuer- und Beitragsrechts**
 - Eine diesbezüglich notwendige Maßnahme stellt die Vereinfachung des gesamten Lohnsteuer- und Beitragsrechts dar. Am Schluss der Entwicklung sollte stehen, dass die Dienstnehmer ihre Lohnsteuer, Abgaben- und Meldepflichten selbst erfüllen.
 - Bei der Kommunalsteuererklärung handelt es sich um eine unnötige zusätzliche Erklärung. Alle Inhalte dieser Erklärung sind aus dem Lohnzettel und dem Lohnkonto ausreichend ablesbar.
 - Die getrennte Einhebung der Kommunalsteuer durch die Gemeinden verursacht einen unnötigen kostenintensiven Verwaltungsaufwand.
 - Die gemeinsame Abführung der Kommunalsteuer mit den anderen Lohnabgaben und den Sozialversicherungsbeiträgen im Sinne eines One-stop-shop wäre eine erhebliche Erleichterung für die österreichischen Unternehmen als auch eine Entlastung für die Verwaltungsbehörden.
 - Ein weiterer Verbesserungsvorschlag ist eine elektronische Verknüpfung der Daten, um dem Arbeitgeber die Übermittlung der Arbeits-

und Entgeltbestätigung für Wochen- und Krankengeld an den Sozialversicherungsträger zu ersparen.

- Auch die Beitragsgruppenänderung aufgrund des Alters sollte automatisch erfolgen.
 - Ein weiteres Vereinfachungspotential besteht in der äußerst aufwendigen und zeitintensiven Regelung über die Abrechnung von Dienstreisen. Ziel muss eine Vereinfachung der einkommensteuerlichen Bestimmungen sein.
- **Erleichterungen beim Ausfuhr- und Buchnachweis**

Weiters setzt sich die WKW für die Vermeidung von überzogenen Nachweispflichten (Ausfuhrnachweis, Buchnachweis), welche beim Export in Drittländer bzw. inner-gemeinschaftlichen Lieferungen anfallen, ein. Dadurch sollen die österreichischen Unternehmen um viele Millionen Euro Verwaltungsaufwand entlastet werden.
 - **Kombiniertes Formular für Meldeverpflichtungen im Zusammenhang mit Außenhandelsumsätzen**

Außenhandelsumsätze unterliegen mehreren Meldepflichten mit unterschiedlichen Formularen wie z.B. der Umsatzsteuervoranmeldung, der Zusammenfassenden Meldung oder der Intrastat-Meldung. Es wird angestrebt, dies alles mittels eines Formulars erledigen zu können und dieses an eine zentrale Stelle zu übermitteln.
 - **Unternehmensgründungen**

Unternehmensgründungen sollen erschwing-

licher werden. Die GmbH-Gründung wurde erleichtert und kostengünstiger gestaltet. Dies sollte auch durch die Abschaffung der Notariatsaktspflicht gewährleistet werden. In jenen Fällen, in denen eine Veröffentlichungspflicht als sinnvoll erscheint, soll auf kostengünstigere und modernere Methoden zurückgegriffen werden. Auf die schnellere Absetzbarkeit von Verlusten aus Wagniskapital, wie unter Punkt 4 beschrieben, wird verwiesen, detto auf die Forderung nach einem Verlustrücktrag (Punkt 13).

22. WEITERE FORDERUNGEN

- **Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer**

Der derzeitige Freibetrag gemäß § 3 Abs.1 Z. 15a EStG stammt aus dem Jahr 1975, wurde nie inflationsbereinigt und sollte für eine stärkere Verbreitung der betrieblichen Vorsorge dringend angepasst werden. Durch eine Anhebung des Freibetrages von 300,00 Euro auf 840,00 Euro jährlich (oder von 25,00 Euro auf 70,00 Euro monatlich) würde diese betriebliche Altersvorsorge weiter gestärkt.

- **Private Pflegevorsorge**

Im Lichte der Pflegediskussion sollte auch ein steuerliches Anreizsystem für private Pflegevorsorge in die Pläne für eine Steuerreform aufgenommen werden. Vor allem ein steuerlich begünstigtes Nachsparsystem für die ab 50-Jährigen würde Mittel mobilisieren, die künftig für die Pflege zur Verfügung stehen, da ein der Sozialversicherung nachgebildetes Modell für diese Altersgruppe zu kurz greifen würde.

- **Unechte USt-Befreiung**

Die unechte USt-Befreiung (§ 6 Abs. 1 Z. 28 UStG) für Gemeinschaftsunternehmungen von Banken (Finanzdienstleistern) soll nicht nur belassen (vor Jahren wurde mit einer Infra-gestellung gerechnet), sondern im Rahmen der EU auf EU-länderübergreifende Gemeinschaftsunternehmungen von Banken ausgedehnt werden. Derzeit wird die Erzielung von länderübergreifenden Gruppen-Synergien, z.B. bei Zusammenfassung gemeinsamer Betriebs- oder Geschäftsfunktionen in gemeinsamen Töchtern, durch die danach zusätzlich anfallende VAT verteuert.

- **Energieabgabenvergütung**

Die Energieabgabenvergütung war ursprünglich auf Produktionsbetriebe eingeschränkt. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil *Adria-Wien-Pipeline* betont, dass die Erweiterung der Anspruchsberechtigten auf alle Unternehmer dazu führen würde, dass die österreichische Energieabgabenvergütung eine allgemeine steuerliche Maßnahme und somit keine – genehmigungspflichtige – staatliche Beihilfe ist. In der Folge wurde die Zahl der Anspruchsberechtigten um die Dienstleistungsbetriebe erweitert.

Ab 1.1.2011 sind nur mehr Betriebe, die den Schwerpunkt in der Produktion körperlicher Wirtschaftsgüter haben, berechtigt, die Energieabgabenvergütung in Anspruch zu nehmen. Die Wirtschaftskammerorganisation sieht in dieser Argumentation die Gefahr, dass die gesamten Rückvergütungen für energieintensive Unternehmen fallen könnten und fordert im Sinne von mehr Rechtssicherheit die Beibehaltung der Energieabgabenvergütung in der bisherigen Form. Somit für Dienstleistungsbetriebe als auch für Produktionsbetriebe.

- **Ticketsteuer bei Flugreisen**

Die Flugabgabe, die den Abflug eines Passagiers von einem inländischen Flughafen mit einem motorisierten Luftfahrzeug oder Drehflügler einer Abgabe unterwirft, soll gestrichen werden, um eine Abwanderung von Passagieren ins benachbarte Ausland zu unterbinden. Gerade Wien ist aufgrund der großen Bedeutung der Tourismuswirtschaft und des im internationalen Vergleich hohen Passagieraufkommens von dieser Steuer überdurchschnittlich negativ betroffen.

- **Umsatzsteuerpflicht der Geschäftsraum-mieten**

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 trat die Neuregelung ein, wonach der Vorsteuerabzug des Vermieters davon abhängt, ob sein Mieter umsatzsteuerpflichtig ist, oder nicht. Diese Regelung stellt bei Vermietung von Geschäftsräumen an Kleinunternehmer (steuerbefreit) für den Vermieter einen Nachteil dar, weshalb Kleinunternehmer als Mieter in vielen Fällen nicht mehr akzeptiert werden. Diese Regelung ist daher im Sinne der Kleinunternehmer abzulehnen, da sie zu massiven Benachteiligungen im täglichen Wirtschaftsleben führt.

- **Änderung des Zeitpunktes der Absetzbarkeit von Umlaufvermögen bei Einnahmen-Ausgabenrechnern**

Im Zuge des Stabilitätsgesetzes 2012 wurde die Absetzbarkeit des Umlaufvermögens und die Anschaffung/Herstellung oder Einlage von Gebäuden, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen festgelegt. Dies führt zu einer Schlechterstellung gegenüber der

vorangegangenen Rechtslage und ist abzulehnen. Einnahmen-Ausgabenrechner, die solche Wirtschaftsgüter anschaffen, haben den Liquiditätsabfluss, jedoch die steuerliche Berücksichtigung dieser Ausgabe oft in späteren Perioden. Das führt zu massiven Steuerbelastungen und zu wirtschaftlich ungerechtfertigten und wettbewerbsverzerrenden Nachteilen.

- **Abschaffung der Normalwertregelung im Bereich der Umsatzsteuer**

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 wurde in Fällen einer unterpreisigen Leistungserbringung durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen (z.B. Verkauf von Betriebsvermögen an nahe Angehörige unter dem Einstandspreis) oder für den Bedarf seines Personals als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer der sogenannte Normalwert festgelegt. Das ist das Entgelt, welches ein fremder Käufer dem Unternehmer für diese Leistung zu zahlen hätte. Diese Regelung ist abzulehnen, da es vor allem in den Fällen der vergünstigten Abgabe von Waren an das eigene Personal, die über die Freigrenze und den Freibetrag des Mitarbeiterabattes hinausgehen (beispielsweise die stark vergünstigte Abgabe von Kleidung an Dienstnehmer eines Textilunternehmens für Zwecke des Marketings) zu einer Erhöhung der Steuerbelastung führt.

- **Absetzbarkeit der Bewirtungskosten**

Nicht selten erfolgt ein Geschäftsabschluss aufgrund eines vorangegangenen Geschäftsessen, bei dem die notwendige Vertrauensbasis zwischen den Geschäftspartnern geschaf-

fen wird. Abgesehen davon stellen Geschäftsessen oftmals einen Großteil der Einnahmen von Gastronomen dar.

Aus diesen Gründen fordern wir die 100 %ige Anerkennung der Bewirtungskosten als Werbeaufwand.

In diesem Zusammenhang wird auch gefordert die Richtlinien zur Umsetzung des Antikorruptionsgesetzes in diesem Punkt der in Österreich bislang gelebten Gastlichkeit entsprechend anzupassen.

▪ **Österreich als Headquarterstandort steuerlich aktivieren**

Für eine Standortentscheidung ist ein kompetitives steuerliches Umfeld besonders wichtig. Wir fordern daher:

- Beseitigung des 55 %igen Tarifsatzes; ein nomineller Steuersatz in dieser Höhe hat eine verheerende Signalwirkung auf prospektive internationale Investoren.
- Abschaffung des Abzugsverbotes für „Managergehälter“ über 500.000,00 Euro
- Beseitigung der Regelung bei der Gruppenbesteuerung, wonach Verluste von Tochterunternehmen nur mehr in jenen Ländern steuerlich geltend gemacht werden, die mit Österreich ein umfassendes Amtshilfungsverfahren vereinbart haben.
- Steuerliche Begünstigungen für ausländische Fachkräfte (Expatriates) - siehe auch Punkt 20.
- Abzugsfähigkeit der Zinsen für fremdfinanzierte Beteiligungen gem. §10 KStG innerhalb des Konzerns.
- Beseitigung der Neuregelung, wonach die Share-Deal Firmenwertabschreibung bei nach dem 1.3.2014 angeschafften Beteiligungen abgeschafft wurde.

▪ **Bekämpfung von Steuervermeidung und aggressiver Steuergestaltung**

Um Steuervermeidung und aggressive Steuergestaltung zu bekämpfen fordern wir, dass existierende Lücken im internationalen Steuersystem geschlossen werden und die Koordination und der Informationsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen durch mehr Transparenz erleichtert werden, sodass Gewinne dort besteuert werden, wo die wirtschaftlichen Aktivitäten ausgeübt werden und die Wertschöpfung erfolgt.

▪ **Erleichterungen bezüglich der Registrierkasse**

Im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 kam es zur Einführung der sogenannten Registrierkassenpflicht. Betroffen ist jeder Unternehmer (Gewerbetreibender, Freiberufler, Land- und Forstwirt) der Umsätze von über 15.000,00 Euro im Jahr und Betrieb hat UND davon Barumsätze von über 7.500,00 Euro verzeichnet.

Mit dieser Regelung wird vor allem den Klein- und Mittelbetrieben, die ohnehin schon mit enormer Bürokratie zu kämpfen haben, ein nicht unbeachtlicher finanzieller Aufwand für die Anschaffung einer Registrierkasse aufgebürdet, der für viele Kleinunternehmer nicht mehr bewältigbar ist.

Wir fordern daher die Angleichung der Umsatzgrenze von 15.000,00 Euro an jene der Kleinunternehmerregelung der Umsatzsteuer von derzeit 30.000,00 Euro.

Ferner kann für die Anschaffung oder Umrüstung eines Kassensystems eine Prämie von 200,00 Euro geltend gemacht werden (max. 30,00 Euro je Erfassungseinheit). Für

die Inanspruchnahme müssen die Ausgaben jedoch vor dem 31.3.2017 erfolgen. Da auf Grund von Unternehmensneugründungen, sowie erst späterem Überschreiten der für die Begründung der Kassenpflicht ausschlaggebenden Umsatzgrenzen, auch noch nach dem 31.3.2017, sowie in den Folgejahren, mit einer hohen Anzahl von Investitionen auszugehen ist, fordert die Wirtschaftskammer Wien diese Prämie zeitlich unbegrenzt zur Verfügung zu stellen.

Weiters fordert die Wirtschaftskammer Wien die Einrichtung einer Anlaufstelle in den Finanzämtern für die Anmeldung der Signaturerstellungseinheit und der Registrierkasse. Die Registrierung der Signatur- bzw. Siegel-erstellungseinheit und der Registrierkasse hat bis spätestens 31. 3. 2017 über Finanzonline zu erfolgen. Die Registrierung birgt sehr viele Fehlerquellen in sich und die Unternehmer fühlen sich durch die Registrierungsverpflichtung großteils überfordert. Daher verlangt die Wirtschaftskammer Wien die Unterstützung der Unternehmer beim Registrierungsvorgang durch das Finanzamt im Sinne von „Beraten statt Strafen“, damit diese ihrer Verpflichtung zeitgerecht nachkommen können und nicht mit Strafen wegen eines Fristversäumnisses belangt werden.

- **„Beraten statt Strafen“**

Bei der Einhaltung von abgabenrechtlichen Verpflichtungen sehen sich Unternehmer des Öfteren bereits bei kleinen Verfehlungen mit Strafen konfrontiert.

So sieht zum Beispiel § 135 BAO für eine verspätete Abgabe der Steuererklärung einen Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 10% der festgesetzten Abgabe vor.

Ebenso wird für die verspätete Abgabe von zusammenfassenden Meldungen, die für Waren und Dienstleistungen, die von Österreich in andere EU-Mitgliedstaaten gelangen bzw. erbracht werden, ein Verspätungszuschlag in Höhe von 1% der gemeldeten Umsätze erhoben.

Ziel dieser gesetzlichen Regelungen sollte es sein „Wiederholungstäter“ zu bestrafen. Die Wirtschaftskammer Wien fordert daher, dass bei geringem Verschulden oder keiner bewussten Schädigungsabsicht, kein Unternehmer mit verschärften Strafen rechnen muss. Vielmehr sollen die Behörden in diesem Zusammenhang nach dem Motto „Beraten statt Strafen“ agieren und gerade vor Festsetzung des ersten Verspätungszuschlages den Abgabepflichtigen entsprechend belehren.

Bezüglich des für Registrierkassen notwendigen Registrierungsvorganges über Finanzonline verlangt die Wirtschaftskammer Wien wie unter dem Punkt „Erleichterungen bezüglich der Registrierkasse“ dargestellt, die Einrichtung einer Anlaufstelle in den Finanzämtern, die die Unternehmer bei der Registrierung ihrer Kasse via Finanzonline unterstützen soll.

- **Ablehnung einer MöSt Erhöhung**

Der Verkehr in Österreich ist bereits mit verschiedenen Steuern und Abgaben belastet und bringt dem Staat schon jetzt rund 13 Milliarden

Euro pro Jahr ein. Eine Erhöhung der MöSt, wie sie im Sommer 2016 andiskutiert wurde, würde nicht nur Autofahrer, sondern auch heimische Unternehmen zusätzlich belasten:

So würde eine Erhöhung der MöSt bei Diesel zu Ausfällen beim Tanktourismus führen und somit zu einer Verminderung der Absatzmenge in Österreich, was zur Folge hätte, dass heimische Tankstellen, gerade an Verkehrsknotenpunkten und im Grenzbereich, bei ohnehin sehr geringen Margen mit Umsatzrückgängen zu kämpfen hätten. Aber auch der Staat würde, trotz eines höheren Steuersatzes, geringere Einnahmen lukrieren.

Die Folgen einer MöSt Erhöhung wären aber auch in anderen Branchen, wie zB der Transportbranche, in der es derzeit in den meisten Fällen keine Alternative für Diesel- Fahrzeuge gibt, spürbar.

Daher lehnen wir die Erhöhung der MöSt auf Diesel strikt ab und fordert stattdessen ein langfristiges und nachhaltiges Gesamtkonzept in der Energiepolitik.

▪ **Vorsteuerabzug für Elektrofahräder**

Immer mehr Unternehmer schaffen sich sogenannte E-Bikes zur betrieblichen Verwendung an.

Gemäß § 12 Abs. 2 Z. 2 lit b UStG gelten Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren die im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern stehen, als nicht für

das Unternehmen ausgeführt, was zur Folge hat, dass in diesen Fällen ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung zählen Elektrofahräder zu den Krafträdern

Im Zuge der Steuerreform 2015/2016 wurde nunmehr in § 12 Abs. 2 Z. 2a UStG ausdrücklich vorgesehen, dass Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung zählen Elektrofahräder jedoch zu den Kraftfahrzeugen, sodass ein Vorsteuerabzug für die Anschaffung und den Betrieb von E-Bikes nicht zusteht. Dies obwohl bestimmte E-Bikes auch explizit vom Anwendungsbereich des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) ausgenommen sind.

Diese Ansicht des BMF steht im Widerspruch zur Absicht des Gesetzgebers, der offensichtlich die Elektromobilität durch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug fördern wollte.

Wir fordern daher die explizite Aufnahme von Elektrofahrädern in den Gesetzestext des § 12 Abs. 2 Z. 2a UStG, damit Anschaffung und Betrieb von E-Bikes ebenso zum Vorsteuerabzug berechtigen.

▪ **Gesundheitsprävention**

Die Gesundheit von Unternehmern und ihren Mitarbeitern ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für Unternehmen.

Im Gegensatz zu Krankheitskosten die unter gewissen Voraussetzungen als sogenannte „außergewöhnliche Belastungen“ Berücksichtigung finden, können Kosten im Zusammen-

hang mit der Vorbeugung von Krankheiten oder der Erhaltung der Gesundheit grundsätzlich nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

Die WKW fordert daher, dass gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit auch Aufwendungen zur Gesundheitsprävention steuerlich berücksichtigt werden.

▪ **Topf- Sonderausgaben**

Die sogenannten Topf-Sonderausgaben wurden im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 abgeschafft. Unter diesen Topf-Sonderausgaben waren Ausgaben für Versicherungen, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung zu verstehen. Die Möglichkeit diese der Privatsphäre der Steuerpflichtigen zuzuordnenden Ausgaben steuerlich absetzen zu können waren oftmals ein Mitgrund entsprechende Versicherungsverträge bei österreichischen Versicherungsinstitutionen abzuschließen und sich im Rahmen der Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung österreichischer Professionisten zu bedienen, sodass auch die Möglichkeit der Geltendmachung von Topf- Sonderausgaben Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft hatte. **Die WKW fordert daher** die Wiedereinführung der sogenannten Topf-Sonderausgaben.

Schlussbemerkung:

Mit diesem 22-Punkte-Forderungsprogramm hat die Wirtschaftskammer Wien ihre Vorstellungen zu einer modernen Steuerpolitik skizziert: keine neuen Steuern, sondern ein fiskalischer Rahmen, der die Wirtschaft mit neuem Schwung erfüllt! Mit diesem Programm weiß sich die Wirtschaftskammer Wien mit den heimischen Wirtschaftstreibenden eins:

In einer von der Wirtschaftskammer Österreich 2016 durchgeführten Umfrage zum Thema „Wirtschaft sind wir alle“ wurden Forderungen der Mitgliedsbetriebe im Hinblick auf die Zukunft der Wirtschaft eruiert, wobei sich bereits unter den Top 5 drei steuerliche Forderungen befinden. Die meist genannte Forderung ist die Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.500,00 Euro, gefolgt von der Forderung nach der Einführung eines Investitionsfreibetrages. Am fünft häufigsten wurde die Ermöglichung einer degressiven Abschreibung für Abnutzung (AfA) genannt. Etwas abgeschlagen aber immer noch unter den Top 10 der Forderungen, wurde die Einführung eines Beteiligungsfreibetrages, die Vereinfachung von Gründungen und Betriebsnachfolgen, die Senkung der Lohnnebenkosten, sowie der Entfall von Bagatellsteuern verlangt. Von dieser ökonomischen Vernunft ist das vorliegende Forderungsprogramm getragen.

Wien, im November 2016

Für den Inhalt verantwortlich (Stand November 2016):

Dr. Wolfgang Pettighofer, Mag. (FH) Hannelore Brindl, Mag. Hedwig Buchetitsch, Mag. Petra-Maria Ibounig,
Mag. Elisabeth Jakober, Mag. Jürgen Schmidt

Abteilung Finanzpolitik, Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien
T +43 1 514 50 - 1625 | F +43 1 514 50 - 1482

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Haftung der Autoren oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Service

	EW
Arbeitsrecht und Sozialrecht	1218
Außenwirtschaft	1302
Bildung und Lehre	2013
Gründung und Übergabe	1090
Immersion, Technologie & Digitalisierung	1112
Steuern	1423
Umwelt und Energie	1045
Unternehmensführung, Finanzierung und Förderungen	1177
Verkehr und Dienstleistungen	1810
Wirtschaftsrecht und Gewerbe-/Zulassung, Gesetze, Fächer	1475
	1155

Memberziele, Kooperations	EW
Wohlfühlunternehmen	1111
Frau in der Wirtschaft	1424
Junge Wirtschaft	1327
Netzwerk Diversity	1070
FOU, Kooperations-Service der WK Wien	4754
Wiener Einkaufsstrassen-Management	4700
WIEN PRODUCTS	1017

Meine Branche

	EW
Spezialwerkzeuge und Handwerk	2002
Spezialindustrie	1260
Spezialhandel	2012
Spezialbank und Versicherung	1000
Spezialtransport und Logistik	2079
Spezialtourismus und Freizeitwirtschaft	4704
Spezialautomotive und Dienstleistung	3720

► WKO KLICK PAKET

Wann? Jedes Dienstleistungs-geschäft. Wann? Immer. Wo? Überwiegend selbstständig. Woher? In der Wirtschaft. Wie? Einfach. Wie oft? Jeden Tag.

► www.wko.at/klick ► [Instagram: @wko.at](https://www.instagram.com/wko.at) [Facebook: wko.at](https://www.facebook.com/wko.at) [YouTube: wko.at](https://www.youtube.com/wko.at)

► WKO FACH-RECHENUNGS-DIENST

Zur Lösung komplexer Fragen-geschäftlich. Schnell-gut. Einfach-gut.

Wie? Von 1 bis 10. Wo? In der Wirtschaft. Wann? In der Wirtschaft. Woher? In der Wirtschaft. Wie oft? Jeden Tag.

Wir helfen Ihnen auch gerne bei der Wahl der richtigen WKO. Bitte kontaktieren Sie uns direkt.

Die beste Wahl für Ihr Anliegen?

+43 1 514 50



WIEN WIRTSCHAFTSKAMMER

PAKET